

Statut
der politischen Partei

WWW - Bewegung WeltWeiter Wohlstand (kurz: WWW)

Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**
- § 2 Zweck**
- § 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes**
- § 4 Mitgliedschaft**
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 8 Parteiorgane und Gliederung der Partei**
- § 9 Mitgliederversammlung**
- § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**
- § 11 Vorstand**
- § 12 Aufgaben des Vorstandes**
- § 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**
- § 14 Aufsichtsorgan**
- § 15 Schiedsgericht**
- § 16 Auflösung der Partei**

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Die Partei führt den Namen „WWW - Bewegung WeltWeiter Wohlstand“
- (2) Sie hat ihren Sitz in Gartenau und erstreckt ihre Tätigkeit auf das ganze Bundesgebiet der Republik Österreich sowie in der Folge auf die Europäische Union und die ganze Welt.
- (3) Die Errichtung von Landesorganisationen in allen Bundesländern ist beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Die Partei bezweckt durch ihre politische Tätigkeit die gleichmäßige Vermehrung des weltweiten Wohlstandes mit allen politischen Mitteln durch den sinnvollen Einsatz von erneuerbaren Energieträgern unter weitestgehender Schonung der begrenzten Rohstoffressourcen für Energiezwecke und die Einführung ökologischer Abgaben- und Verwaltungssysteme.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

(1) Als ideelle Mittel dienen:

- ☞① Propagierung des Parteiprogramms bei der Bevölkerung und bei politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsträgern bzw dessen Durchsetzung bei entsprechender Gestaltungsmacht durch Parteiorgane;
- ∩① Durchführung von und Teilnahme an Kursen, Seminaren, Vorträgen, Diskussionen und anderen politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
- Ⓜ① Beitritt zu und Mitgliedschaft bei internationalen Vereinigungen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung;
- ±① Gründung und Betrieb von politischen Akademien zur Schulung und Förderung des Geistes des Parteiprogramms;
- ℳ① Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Parteizwecks dienenden Schriften;
- ↗① Einrichtung einer Homepage, einer Bibliothek und Videothek;
- γ① Teilnahme an Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern in Bund, Land und Gemeinden und zum Parlament der Europäischen Union;
- ≡① Beteiligung an Unternehmen.

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch

- a) Beiträge der Mitglieder;
- b) Geld- und Sachspenden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;
- c) Bausteinaktionen;
- d) Flohmärkte und Basare;
- e) Warenabgabe (Buffet für Getränke und Speisen, Vertrieb von Büchern und anderen Medien);
- f) Subventionen und sonstige öffentliche Beihilfen;
- g) Veranstaltungen;
- h) Werbeeinnahmen;
- i) Sponsoring;
- j) Vermietung oder sonstige Überlassung von parteieigenen Räumlichkeiten oder Teilen davon;
- k) Einnahmen aus Kursen und Seminaren;
- l) Zinserträge und Wertpapiere;
- m) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen;
- n) Erträge aus Beteiligungen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können physische und juristische Personen ohne Unterschied werden. Sie gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Parteiarbeit beteiligen.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Partei fördern.

(4) Um die Partei besonders verdienten Mitgliedern kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Diese kann auch mit einer Ehrenfunktion verbunden werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme ordentlicher oder außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Diese muss mindestens vier Wochen vor dem Austrittstermin zugegangen sein; erfolgt sie später, ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) grobes Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Parteiorgane;
- b) unehrenhaftes und anstößiges Benehmen inner- oder außerhalb der Partei;
- c) Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung .

(4) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist ein parteiinternes Rechtsmittel nicht zulässig.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein parteiinternes Rechtsmittel nicht zulässig.

(6) Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie den Mitgliedsausweis und sonstige von der Partei zur Verfügung gestellte Utensilien (Kleidung, Abzeichen, etc.) zurückzustellen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt aber nicht verpflichtet, zu den in diesem Statut oder von den Parteiorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen der Partei teilzunehmen und ihre Einrichtungen zu benutzen; Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung richten sich nach § 9 Abs. 5.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Partei nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck der Partei schädigt. Sie haben dieses Statut sowie die

Beschlüsse der Parteiorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 8 Parteiorgane und Gliederung der Partei

(1) Organe der Partei sind:

- a) Mitgliederversammlung (§§ 9 f)
- b) Vorstand (§§ 11 ff)
- c) Aufsichtsorgan (§ 14)
- d) Schiedsgericht (§15)

(2) Die Funktionsperiode der Organe nach Abs. 1 lit. b, c, d beträgt zwei Jahre; sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Die Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Landesorganisationen sind in ihrem inneren Organisationsbereich weitgehend selbständig, unterliegen programmatisch aber der Aufsicht der Bundespartei. Jede Landesparteiorganisation entsendet zwei Delegierte zur Mitgliederversammlung. Diese haben das volle Wahl- und Stimmrecht.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen,

- a) auf Beschluss des Vorstandes,
- b) auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung,
- c) auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder,
- d) auf Verlangen des Aufsichtsorgans.

(3) Zu allen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Diese Einladung kann auch durch Verlautbarung auf der Homepage der Partei erfolgen.

(4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich und von mindestens fünf wahlberechtigten Mitgliedern unterschrieben einzureichen. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in Beratung genommen werden.

(5) Bei der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur Mitglieder, die am 1. Jänner des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, das 16. Lebensjahr vollendet und ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben; jedes Mitglied hat nur eine Stimme; das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Für die Funktionen eines Obmannes, Finanzreferenten, Schriftführers und deren Stellvertreter ist Volljährigkeit erforderlich.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(7) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung ist, soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung dieses Statuts bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann oder einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Ihr steht das Recht zu, in allen Parteibelangen Beschlüsse zu fassen.

Insbesondere sind ihr vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht, gegebenenfalls des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung);
- b) Entlastung des Parteivorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsorgans;
- d) Erstellung eines Fünfvorschlags für die Prüfer gemäß § 5 PartG;
- e) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand;
- f) Beschlussfassung über die Änderung dieses Statuts;
- g) Beschlussfassung über das Parteiprogramm;
- h) Beschlussfassung über die Auflösung der Partei;
- i) Festsetzung der von Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge sowie der Beitragszahlungszeiträume;
- j) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

(2) Die Mitgliederversammlung ist befugt, Angelegenheiten gem. Abs. 1 lit. i und j dem Vorstand zu übertragen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan der Partei und besteht aus

a) den stimmberechtigten Mitgliedern:

1. Obmann und seine Stellvertreter;
2. Schriftführer und sein Stellvertreter;
3. Finanzreferent und sein Stellvertreter;
4. Generalsekretär.

b) den Mitgliedern mit beratender Stimme

1. Referenten zur Beratung in speziellen Sachgebieten (z.B. Akademie, Rechtsangelegenheiten, Programm, Bildung, Veranstaltungen, Wahlen, Frauen etc.)
2. Beiräte.

(2) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Ist mehr als die Hälfte der von der Mitgliederversammlung gewählten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist das Aufsichtsorgan verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollte auch das Aufsichtsorgan handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit weitere Personen mit beratender Stimme in den Vorstand aufzunehmen (Beiräte). Dafür ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter mindestens viermal jährlich einberufen. Den Vorsitz führt der Obmann oder einer seiner Stellvertreter.

(5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmannes (bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters) den Ausschlag.

(6) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Mitgliederversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist.

Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist der Mitgliederversammlung gegenüber zu erklären.

(7) Die Mitglieder des Aufsichtsorgans nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat die Partei mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen, er führt die Geschäfte der Partei als Kollegialorgan.

(2) Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen.

(3) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Parteiorgan vorbehalten sind.

Insbesondere ist er berechtigt und verpflichtet,

- a) über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden;
- b) für eine geregelte Parteiorganisationbetrieb zu sorgen;
- c) Kurse, Seminare und sonstige dem Parteizweck dienende Veranstaltungen zu organisieren;
- d) das Parteivermögen zu verwalten und ein entsprechendes Rechnungswesen unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen einzurichten; bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten der Partei Bedacht zu nehmen;
- e) das Rechnungsjahr festzulegen und einen Jahresvoranschlag (Budget) zu erstellen; das Rechnungsjahr darf zwölf Monate nicht überschreiten;
- f) innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) samt Vermögensübersicht zu erstellen;
- g) eine (außer)ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und in dieser über die Tätigkeit (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung zu berichten; wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben;
- h) vom Aufsichtsorgan aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen;
- i) die Mitglieder in geeigneter Weise über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren ; geschieht dies in der Mitgliederversammlung, ist das Aufsichtsorgan einzubinden;
- j) erforderliche Meldungen an Behörden (z.B. BMI, Finanzbehörde) zu erledigen;
- k) zur Beratung und Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse (Arbeitskreise) einzurichten und deren innere Organisation zu regeln;
- l) Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1)Die Mitglieder des Vorstandes sind der Partei gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Parteiorgans anzuwenden.

(2)Dem Obmann, im Verhinderungsfalle einem seiner Stellvertreter, obliegt die Vertretung der Partei, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und Dritten sowie die Vorsitzführung in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

(3) Schriftstücke, insbesondere die Partei verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und einem weiteren stimmberechtigten volljährigen Vorstandsmitglied, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten vom Obmann und dem Finanzreferenten gemeinsam zu unterfertigen. Im Verhinderungsfalle hat der jeweilige Stellvertreter zu unterfertigen.

(4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, die Partei nach außen zu vertreten bzw. für sie zu zeichnen, können ausschließlich von in Abs. 3 genannten Funktionären erteilt werden.

(5) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.

(6) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Parteigeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt insbesondere die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

(7) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung der Partei verantwortlich. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit der Partei oder einzelnen Untergliederungen (z.B. Akademien, Referate) zusammenhängende finanzielle Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden. Er ist dem Obmann und/oder seinen Stellvertretern sowie dem Aufsichtsorgan (bzw. dem Abschlussprüfer) gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

(8) Die Referenten und Beiräte sind verpflichtet, die ihnen allgemein oder speziell übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten. Der Vorstand kann sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit ermächtigen, die Partei zu vertreten.

(9) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der obgenannten Funktionäre deren Stellvertreter.

§ 14 Aufsichtsorgan

(1) Die drei Mitglieder des Aufsichtsorgans werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören, müssen aber nicht Parteimitglieder sein.

(2) Sie haben

- a) die Finanzgebarung der Partei im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel, mindestens einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) zu prüfen. Die Mitglieder des Vorstandes haben den Mitgliedern des Aufsichtsorgans die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen;
- b) Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand der Partei aufzuzeigen, vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel der Partei übersteigen;
- c) vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 2) zu verlangen, wenn sie feststellen, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird; kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst eine Mitgliederversammlung einberufen;
- d) auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Insihgeschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und der Partei) besonders einzugehen.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsorgans sind zu allen Sitzungen der Parteiorgane einzuladen und berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Das Aufsichtsorgan ist grundsätzlich nur der Mitgliederversammlung verantwortlich; es hat dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte

Mängel zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes hat es in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber dem Vorstand zu berichten.

(5) Im übrigen gelten für das Aufsichtsorgan die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 8 Abs 2, § 11 Abs 6).

§ 15 Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Parteiverhältnis entstehenden Streitigkeiten.

(2) Es setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren volljährigen Parteimitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (analog zu § 8 Abs. 1 VerG).

(5) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist parteiintern endgültig.

§ 16 Auflösung der Partei

(1) Die freiwillige Auflösung der Partei kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung ist das verbleibende Parteivermögen ungeschmälert einem politischen oder gesellschaftspolitischen Zweck, der der Parteilinie entspricht und von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, zuzuführen.

(4) Der letzte Parteivorstand hat dem BMI das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen.

Gartenau, 2014-12-30